

Die alarmierenden Zahlen der Opfer von legalen wie illegalen Drogen erfordern eine vorurteilsfreie Diskussion aller mit dieser Problematik kompetent Befasster, damit das je wirksamste Mittel zur Bekämpfung und Ächtung der Rauschmittel gefunden werden kann. Jede Form von Sucht stellt eine Gesellschaft vor dringende Fragen. Die Rede vom „Recht auf Rausch“ klingt überzogen, und schießt wohl über die Grenze dessen hinaus, was gewollt sein kann. Sicherlich gab es das Phänomen in allen Kulturen und Phasen der Menschheitsgeschichte, daß Menschen der Enge des Alltags zu entfliehen suchten, sich auf unterschiedlichsten Wegen in rauschhaftes Erleben begaben, um anderes und weiteres in ihrem Bewußtsein oder schlicht nur Vergessen zu finden.

Wer vom „Recht auf Rausch“ spricht, suggeriert eine falsche Gleichrangigkeit eines sehr ambivalenten kultur-anthropologischen Phänomens – immer schon war der positive Nutzen mit Gefahr für den einzelnen und die Gemeinschaft verbunden – mit den unveräußerlichen persönlichen Grundrechten, deren Garantie den freiheitlichen Rechtsstaat charakterisiert.

fo

## Los statt Konsens?

### *Die neuesten individualrechtlichen Errungenschaften*

Nun soll endlich Wirklichkeit werden, was, folgt man so manchem Pressekommmentar, sehnlichster Wunsch der meisten Zeitgenossen ist: die *volle Namensfreiheit* als ein individuelles Grundrecht, in das der Staat sich tunlichst nicht einzumischen hat. Die automatische Bindung des Familiennamens – im Falle der Nichteinigung unter Ehepartnern – an den Namen des Mannes entfällt. Sie widerspricht dem Gleichberechtigungsgrundsatz und damit dem Grundgesetz. Ein gemeinsamer Familienname soll zwar sein – aus praktischen Gründen, muß aber nicht sein. Ein jeder soll seinen

Namen behalten oder nach Belieben mit dem Namen des Ehepartners verbinden oder auch den Namen des Ehepartners annehmen können, ein jeder wie er es mag. Nur im Falle der *Namensgebung für die Kinder* soll es nicht ganz ohne staatliche Einmischung abgehen. Können sich die Eheleute nicht auf einen Namen für die Kinder einigen, soll der Standesbeamte über den Namen des Kindes bzw. über die entsprechende Kombination aus Vater- und Mutternamen entscheiden. So sieht es im Grundsatz das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom März 1991 vor; so soll es nach einer im Bundesjustizministerium erarbeiteten Novelle zum Namensrecht künftig sein.

Noch bevor das neue Recht Gesetz werden kann, wird es ganz überwiegend als große Errungenschaft gefeiert. Schluß sei nun mit dem patriarchalen Vorrang des Mannes, endlich setze sich die volle Gleichberechtigung auch im Namensrecht durch und werde dem individuellen Anspruch auf den eigenen Namen Genüge getan. Ein Ewiggestriger, bestenteils ein Abendländer Adenauerscher Prägung sei, wer da Zweifel äußere – ein familienmythischer Romantiker, auf jeden Fall ein Anhänger überholten Institutionendenkens. Auf jeden Fall sei eine Neuregelung längst überfällig und im übrigen nur eine verspätete Anpassung an in anderen europäischen Staaten obwaltende Namensrechtsverhältnisse. Nur ein Rest deutscher Verfechter des „schönen“ englischen Satzes „Man and wife are one and the man is the one“ wagte gegen die neueste Neuordnung des Namensrechts noch ein letztes Gefecht.

Dem ist an sich schwer zu widersprechen. Wer will schon angesichts so prinzipieller Verwirklichung der Geschlechtergleichheit wenigstens beim Namensrecht Uraltresten von Männerherrschaft das Wort reden. Aber darum geht es juristisch wie gesellschaftspolitisch nicht – nicht mehr, bzw. es geht nicht allein und nicht in erster Linie darum. Zwar wird, wer für volle formale und faktische Gleichberechtigung von Mann und Frau auch im Namensrecht ein-

tritt, begrüßen, daß das Bundesverfassungsgericht die automatische Festsetzung des Namens des Mannes als Familiennamen – im Fall daß die Eheleute nichts anderes bestimmen – beseitigt hat. Aber das ist nur ein Punkt. Ein ganz anderer ist der *Verzicht auf einen gemeinsamen Familiennamen überhaupt*.

Namen sind Symbole – nicht mehr und nicht weniger. Der Familienname ist gesellschaftlich und rechtlich Symbol dafür, daß die Familie mehr ist als die Summe ihrer Teile: eine Gemeinschaft von eigenem Rang und eigener Bedeutung. Und ebenso ist eine Ehe nicht die Addition von Mann und Frau, sondern eine Lebensgemeinschaft beider und wird – wie immer es um ihre faktische Konsistenz bestellt ist – rechtlich und gesellschaftlich auch als solche angesehen. Ein gemeinsamer Ehe- und Familienname empfiehlt sich deshalb nicht nur aus praktischen Gründen, sondern ist Ehe und Familie nach Wesen und Funktion höchst angemessen.

Dies wird im Triumphgeheul über die jeweils neuesten individualrechtlichen Errungenschaften übersehen. Wenn man aber schon meint, diesen unbedingt den Vorrang einräumen zu müssen vor dem auch nach außen sichtbar gemachten gesellschaftlichen Eigenprofil der Familie, dann soll man auch klar sagen, wofür man eintritt, und denen, die andere Prioritäten setzen, nicht etwas unterstellen, worum es nicht geht: um die Aufrechterhaltung männlicher Vorrechte.

Im übrigen ist der Losentscheid durch den Standesbeamten ein gutes Beispiel dafür, wie anschaulich kleinlich konzipierte Individualrechtsstrategien sich selbst ad absurdum führen können. Der Losentscheid als letzte individual-rechtliche Errungenschaft – wem soll das einleuchten? Und wäre die Einigung auf einen gemeinsamen Ehe- und Familiennamen nicht die angemessene Minimaleinübung in die unvermeidlichen Konsenszwänge einer Ehe? Wer diesen Minimaltest an Konsensfähigkeit nicht schafft, dürfte auch für spätere, schwierigere und alltäglichere Proben schlechte Karten haben.

se